

## Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen. Selbst die Prominenz ist gegen den Streit um liebe Geld nicht gefeit. Pablo Picasso starb im Alter von 91 Jahren ohne ein Testament verfasst zu haben. Der Erbstreit unter den gesetzlichen Erben dauerte vier Jahre, die Anwaltshonorare zehrten mehr als 10 % des Nachlasses auf.

Manche Leute vertrauen darauf, dass es schon nicht zu Auseinandersetzungen zwischen ihren Angehörigen kommen wird. Doch das ist eine Selbsttäuschung. Elternautorität und Familienpietät waren noch nie ein ernsthaftes Streithindernis.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, Ihre Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist aber auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares Geld sparen. Denn wenn ein notarielles Testament vorliegt, kann für die Abwicklung des Erbfall im Regelfall auf einen Erbschein verzichtet werden. **Also am besten gleich zum Notar!**

### Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da.  
Bei unserem diesjährigen

### „Tag der offenen Tür“

am **Mittwoch, dem 22. April 2009,**  
von **15 bis 19 Uhr**

in den Notariaten in Sachsen dreht sich  
alles um das Thema  
„Erben, Vererben, Erbrechts- und  
Erb-schaftsteuerreform, Vorsorgevollmacht und  
Patientenverfügung“

Hier können Sie sich umfassend informieren  
und rechtzeitig alles regeln –  
bevor es zu spät ist.

Kommen Sie zum

## Tag der offenen Tür

am **Mittwoch, dem 22. April 2009,**  
von **15:00 bis 19:00 Uhr**

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie  
nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann.  
Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen  
Regelung bedarf.

**NOTARBESUCH !!**  
**22.04.2009, 15 bis 19 Uhr**

*Wir freuen uns auf Sie!*



Herausgeber:  
Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Die Notarkammer Sachsen informiert

# Ohne Vorsorge droht Gefahr

**... am besten gleich zum Notar!**



**Ihre Fragen zur Erbrechts- und  
Erb-schaftsteuerreform, zum Erben  
und Vererben, zu Vorsorge-  
vollmacht und Patientenverfügung  
werden beantwortet.**



Ein Ratgeber  
herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

## Ohne Vorsorge droht Gefahr!

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Doch die will man meistens nur bestimmten Menschen hinterlassen. Und wenn Sie fürs Alter planen, wollen Sie sicher nicht nur Ihre Angehörigen versorgt wissen, sondern bestimmt auch sich selbst. Denn im Alter kann einiges passieren. Nur wer vorausschauend plant, wird sich und seine Familie optimal absichern.

## Mit „warmer Hand“ und „kühlem Verstand“

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern auch durch Schenkungen unter Lebenden. Die Erbfolge zu Lebzeiten vorwegnehmen – dafür sprechen häufig gute Gründe:

Etwa wenn Sie Pflichtteilsansprüche vermeiden wollen oder Erbschaftsteuer sparen möchten. Vielleicht wollen Sie auch rechtzeitig die Nachfolge Ihres Familienbetriebes regeln. Möglicherweise wollen Sie Ihren Ehegatten absichern, etwa wenn Haftungsgefahren drohen. Oder Sie möchten Ihren nächsten Angehörigen schonzeitig ein finanzielles Polster geben.

Warum auch immer Sie sich für eine Schenkung entscheiden, Sie sollten es nicht ohne fachkundigen Rat tun. Immerhin hat die Übergabe für alle Beteiligten weit reichende Folgen. Gerade da ist Ihr Notar Ihr bester Berater. Denn er findet immer eine optimale Lösung.



## Steuern vermeiden nach der Erbschaftsteuerreform

Wird Vermögen vererbt oder verschenkt, kann Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfallen. Das entsprechende Gesetz wurde zum 01.01.2009 grundlegend reformiert, so dass eine Reihe von Neuerungen zu beachten sind. Neu geregelt wurden u. a. die Bewertung von Grundstücken, die Freibeträge, die Steuersätze und vor allem Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Um Vermögensübertragungen, z. B. auf die nächste Generation, steuerlich zu optimieren, sollten Sie sich in jedem Fall über die Neuregelungen informieren. Gemeinsam mit dem Notar können Sie die richtige Strategie entwickeln.

## Vertrauen ist gut, Vertrag ist besser

Bei der vorzeitigen Vermögensübertragung auf die jüngere Generation haben die Eltern meistens bestimmte Vorstellungen, wie der Beschenkte mit dem geschenkten Gut umgehen soll. Handelt es sich bei dem verschenkten Gegenstand beispielsweise um das Elternhaus, dann gehen häufig alle Beteiligten davon aus, dass es in der Familie verbleiben soll. Deshalb kann es in derartigen Fällen ratsam sein, dass das Geschenk an den Schenker zurückfällt, wenn der Beschenkte ohne das Hinterlassen von Angehörigen verstirbt oder das Geschenk nicht an einen Abkömmling vererbt wird. Will der Schenker dies erreichen, kann er für diesen oder andere Fälle ein Rückforderungsrecht im Schenkungsvertrag vorsehen. Auch Regelungen, die den Veräußerer absichern und seine Versorgung gewährleisten, sollten nicht außer Acht bleiben. Eine Möglichkeit ist beispielsweise der Nießbrauch, der dem Übergeber weiterhin die Einnahmen aus dem weggegebenen Vermögen sichert. Zugunsten des Übergebers kann auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente vereinbart werden. All diese Rechte können im Grundbuch abgesichert werden. Damit haben Sie optimalen Schutz für den Fall des Falles. Sie sehen: Ohne entsprechende vertragliche Regelungen geht es nicht. Wie es am besten geht, weiß Ihr Notar.

## Pflichtteil? Neuregelung in Sicht

Grundsätzlich kann jeder seine Erben frei bestimmen. Geld bekommen Ihre nächsten Verwandten trotzdem. So will es das Pflichtteilsrecht. Denn die Abkömmlinge, der Ehegatte und womöglich auch die Eltern können verlangen, dass ihnen die Hälfte vom Wert des gesetzlichen Erbteils ausgezahlt wird. Hieran wird sich auch durch die geplante Reform des Erbrechts nichts ändern.

Eine wichtige Möglichkeit, künftige Pflichtteilsansprüche zu vermindern, ist die rechtzeitige Verlagerung des Vermögens durch lebzeitige Zu-

wendungen. Nach derzeitiger Rechtslage setzt dies allerdings voraus, dass der Erblasser noch 10 Jahre nach einer durch ihn vorgenommenen Schenkung lebt. Im Zuge der Reform des Erbrechts, die aller Voraussicht nach am 01.07.2009 in Kraft treten soll, sind diesbezüglich Änderungen geplant. Die Neuregelung sieht anstelle der bisherigen „Alles oder Nichts-Lösung“ vor, dass die Schenkung bereits innerhalb der 10 Jahre – allerdings nur anteilig – pflichtteilsreduziert wirkt. Der für die Berechnung des Pflichtteils nicht zu berücksichtigende Wert des verschenkten Gegenstandes soll dabei von 1/10 nach Ablauf eines Jahres bis auf 10/10 nach Ablauf von 10 Jahren steigen. Auch ansonsten hält die Reform Änderungen parat, die zu interessanten Gestaltungsmöglichkeiten führen. Dies gilt insbesondere für die Pflichtteilsentziehung und die Möglichkeiten, die Anrechnung von Geschenken auf den Pflichtteil anzuordnen. Während diese Anrechnung bislang bei der Schenkung angeordnet werden muss, soll dies künftig durch Verfügung von Todes wegen nachgeholt werden können.

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist und bleibt der notarielle Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrages zu Lebzeiten, der in jedem Fall der notariellen Beurkundung bedarf. Sie sehen: Es gibt viele Gründe, mit Ihrem Notar zu sprechen.

## Richtig vorsorgen für einen Schicksalsschlag

Unfall, Infarkt, Schlaganfall – oft kann man nach einem Schicksalsschlag nicht mehr selbst bestimmen, ob Ärzte einen künstlich ernähren und beatmen oder eine Organtransplantation vornehmen sollen. Dann müssen Klinik oder Vormundschaftsrichter diese Fragen klären. Dabei gibt es mehrere Wege, die Dinge zu regeln:

### Patientenverfügung

Darin können Sie Anweisungen für die Sterbephase niederlegen, für nicht aufhaltbare schwere Leiden und für den Fall, dass Sie sich nicht mehr verständlich machen können. Bedenken Sie dabei, dass Formulare zum Ankreuzen oft Lücken lassen und deshalb wenig ratsam sind. Besser ist es, die Dinge sorgfältig mit Ihrem Notar zu besprechen und dann juristisch einwandfrei zu formulieren.

### Vorsorgevollmacht

Nach einer Erkrankung oder einem Unfall sind Sie unter Umständen auch nicht in der Lage, Ihre vermögensrechtlichen Dinge zu klären. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie dann jemanden, der für Sie entscheidet.

### Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt oder ist die Vollmacht nur auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer. Mit der Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht einen Betreuer vorschlagen oder Einfluss auf die gerichtlich angeordnete Betreuung nehmen.